

Vereinsjugendordnung des SV Mesum 1927 e.V.

§ 1 Name und Zugehörigkeit

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst, gemäß den Bestimmungen dieser Jugendordnung und in Übereinstimmung mit der Vereinssatzung. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Vereins SV Mesum 1927 e.V. (im Folgenden SVM genannt)

§ 2 Zweck und Mittelverwaltung

Die in § 1 der Satzung des SVM niedergelegten Grundsätze gelten entsprechend.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle männlichen und weiblichen Kinder und Jugendliche (Bambinis bis A-Jugend), sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes und alle Trainer und Betreuer der Jugendmannschaft.

§ 4 Beiträge

Der Beitrag für die Mitglieder der Jugendabteilung wird gemäß § 8 der Satzung des SVM geregelt.

Die Jugendabteilung verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung des SVM selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 5 Organe der Jugendabteilung

Organe der Jugendabteilung sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Vorstand der Jugendabteilung

§ 6 Vorstand der Jugendabteilung

1. Der Jugendleiter/-in bzw. Leiter/-in Spielbetrieb
2. Sportlicher Leiter/-in D- bis A-Jugend und Stellvertreter/-in
3. Sportlicher Leiter/-in Bambini bis E-Jugend und Stellvertreter/-in
4. Jugendkassierer/-in
5. Jugendvertreter A- und B-Jugend
6. Beisitzer/-in

Die Mitglieder des Jugendvorstandes der Jugendabteilung werden von der Jugendversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie können durch einen mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss der Jugendversammlung bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ihres Amtes enthoben werden. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des SVM.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Abwechselnd sind zu wählen:

- a) Jugendleiter/-in bzw. Leiter/-in Spielbetrieb
Stellvertreter/-in sportliche Leitung D- bis A-Jugend
Stellvertreter/-in sportliche Leitung Bambini bis E-Jugend

- b) Sportliche Leiter/-in D-bis A-Jugend
Sportlicher Leiter/-in Bambini bis E-Jugend
Jugendkassierer/-in

Die Beisitzer/-in und der Jugendvertreter werden jährlich gewählt.

Zwei Vertreter der Jugendabteilung sind gemäß § 7 der Satzung gleichzeitig Teilnehmer der Sitzungen des Hauptvorstandes des SVM, diese werden vom Jugendvorstand bestimmt, z.B.: der/die Jugendleiter/-in, sein(e) Stellvertreter/-in oder ein weiteres Mitglied des Jugendvorstands (z.B. Jugendkassierer/-in). Der Jugendvorstand bedarf der Bestätigung in ihren Ämtern auf der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

Der Vorstand der Jugendabteilung leitet und regelt die Geschäfte der Jugendabteilung, ruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand der Jugendabteilung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Der Vorstand der Jugendabteilung tagt monatlich und nach Bedarf. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Jugendleiters/-in, bei Abwesenheit die des/der Stellvertreters/-in, doppelt.

§ 7 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SVM.
2. Die Jugendversammlung besteht aus:
 - a. Dem Vorstand der Jugendabteilung
 - b. Den Trainern und Betreuern der am Spielbetrieb teilnehmenden Jugendmannschaften
 - c. Allen Kindern und Jugendlichen vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Änderungen zur Jugendordnung
 - b. Wahl des Jugendvorstandes
 - c. Entlastung des Jugendvorstandes
 - d. Entgegennahme der Kassenberichte
 - e. Verabschiedung eines Haushaltsplans
4. Die Jugendversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Bei Änderung der Vereinsjugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung erforderlich. Die Änderungen bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Gesamtvereins in Kraft.

Stand Dezember 2018